

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gastro-Police der Basler Versicherungen (AVB-G 2009)

(Verbundene Versicherung für die Gastronomie)

(Stand 04.2020)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gastro-Police der Basler Versicherungen1					
Teil	A:	Sachsubstanz3			
§	1	Versicherte Sachen			
§	2	Versicherte Kosten			
	1.	Schadenminderungskosten			
	2.	Feuerlöschkosten			
	3.	Aufräumungs- und Abbruchkosten			
	4.	Bewegungs- und Schutzkosten			
	5.	$Kosten \ f\"ur \ die \ Dekontamination \ von \ Erdreich \dots 3$			
	6.	Sachverständigenkosten			
	7.	Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenz-Versicherung)			
		Mehrkosten durch Technologiefortschritt			
	9.	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen			
	10.	Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und Datenträgern			
	11.				
	12.	Bewachungskosten			
	13.	Kosten nach einem Glasbruchschaden 4			
§	3	Versicherte Gefahren und Schäden 4			
§	4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden4			
§	5	Brand; Blitzschlag; Explosion			
§	6	Einbruchdiebstahl; Raub			
§	7	Vandalismus nach einem Einbruch			
§	8	Leitungswasser5			
§	9	Sturm und Hagel			
§	10	Erweiterte Elementargefahren			
	1.	Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau			
	2.	Erdbeben			
	3.	Erdfall 6			
	4.	Erdrutsch			
	5. 6.	Schneedruck 6 Lawinen 6			
	o. 7.	Vulkanausbruch			
8	7. 11	Versicherungsort			
	12	Versicherungswert			
	13	Zusätzliche Einschlüsse; Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung 6			
J	-	Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Erweiterte Elementargefahren 6			
	2.	Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel			
	3.	Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Sturm/Hagel 6			
	4.	Versicherungsschutz gegen Feuer			
	5.	$Versicherungsschutz\ gegen\ Einbruchdiebstahl\dots$			
	6.	$Versicherungsschutz\ gegen\ Leitungswassersch\"{a}den\dots\dots 7$			
	7.	$Sonstige\ Entschädigungsgrenzen;\ Selbstbeteiligungen$			
§	14	$Versicher ungssumme; H\"{o}chstent sch\"{a}digung$			
§	15	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung			
		Entschädigungsberechnung			
	2.	Unterversicherung			
Teil		Ertragsausfall8			
§	1	Gegenstand der Versicherung			
§	2	Unterbrechungsschaden; Haftzeit			
§ §	3 4	Betriebsgewinn und Kosten			
3	I.	In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Erweiterte Elementargefahren 8			
	1.	Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen			

	2.	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen	. 8
		Vertragsstrafen	
		Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	
		Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht	. 0
		duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	. 8
	6.	Sachverständigenkosten	
		Neu hinzukommende Betriebsstellen	
		Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung.	
		In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer,	. /
		Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel	
		Rückwirkungsschäden (Zulieferer)	
		In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer	
		Überspannungsschäden durch Blitz	
§	5	Unterversicherung	. 9
Teil	C:	Betriebsschließung (Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz)	.9
§	1	Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren	. 9
	1.	Versicherungsumfang	. 9
	2.	Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger	. 9
ş		Umfang der Entschädigung	
3		Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens	
		Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	
		Entschädigungsberechnung	
		Mehrfache Anordnung	
		Besondere Entschädigungsgrenze für	10
	٥.	Schließung und Tätigkeitsverbote	10
	6.	Unterversicherung	10
§	3	Ausschlüsse	10
	1.	Allgemein	10
	2.	Infizierte Vorräte und Waren	10
	3.	Amtliche Fleischbeschau	10
	4.	Krankheiten und Krankheitserreger	10
		Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen	
		Bekannte Beeinträchtigungen	
§	4	Versicherungsort	10
ş	5	Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen	10
	1.	Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht	
Teil		Haftpflicht	
		Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung	
§			
	1.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	
	2.	Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	
	3.	Versichertes Risiko	
		Mitversicherte Personen	
		Vorsorgeversicherung	
		Umfang des Versicherungsschutzes.	
	7.	Ausschlüsse	
		Kraft- und Wasserfahrzeuge	
		Luft-/Raumfahrzeuge	
	10.	Risikobegrenzungen	
	11.	Deckungsbesonderheiten	
	12.	Mitversicherte Nebenrisiken	
§		Allgemeines Betriebsrisiko	
	1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes	15
	2.	Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbeteiligung	15
	3.	Vermögensschäden	
		Vermögensschäden – Datenschutz	
		Internethaftpflichtrisiko.	
		Belegschafts- und Besucherhabe.	
	7.		
	, .		- 0

	8.	Verwahrungsrisiken	16
		Mietsachschäden	
	9.1	Mietsachschäden an Immobilien	
	9.2		
	9.3 9.4		
		Strahlenschäden	
§		Produkthaftpflicht-Risiko	
	1.	Gegenstand der Versicherung	17
		Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln	
		infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
		Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	
		Mängelbeseitigungsnebenkosten	
§		Umwelthaftpflicht-Risiko	
3		Gegenstand der Versicherung	
	2.	Umfang der Versicherung	18
	3.	Vorsorgeversicherung Erhöhungen und Erweiterungen	18
	4.	Versicherungsfall	18
		Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
		Nicht versicherte Tatbestände.	19
		Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadensklausel/Selbstbeteiligung	19
		Nachhaftung	
	9.	Versicherungsfälle im Ausland	19
§	5	Umweltschadens-Risiko	20
	I.	USV-Grunddeckung	20
		Gegenstand der Versicherung	
		Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken	
		Betriebsstörung	
		Leistungen der Versicherung	
		Erhöhungen und Erweiterungen	
		Neue Risiken	
	8.	Versicherungsfall	21
	9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	21
	10.	Nicht versicherte Tatbestände	22
		Versicherungssummen / Maximierung / erienschadensklausel / Selbstbeteiligung	วว
		Nachhaftung	
		Versicherungsfälle im Ausland	
		USV-Zusatzbaustein 1 (sofern gesondert vereinbart)	
	1.	Gegenstand der Zusatzdeckung	23
	2.	Mitversicherung des Grundwassers	23
	3.	Nicht versicherte Tatbestände	23
		Versicherungssummenbegrenzung	
§		Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung	
		Versichert ist	
		Mitversichert ist	
		Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	
		Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	
	6.	Auslandsaufenthalt	25
	7.	Mietsachschäden	25
	8.	Vertragsfortsetzung im Todesfall	25
		Abhandenkommen von Schlüsseln	
		Mietsachschäden an medizinischen Geräten	
		Mietsachschäden an Mobiliar	
		Gebrauch fremder versicherungspflichtiger	23
		Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland	26
	14.	Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes	
	1 [in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung	
		Tätigkeit als Tagesmutter	
		Zweifamilienhaus	
		Vermietete Eigentumswohnung	
		Baugrundstück	
		Vermietung von Ferienzimmern	
	21.	Lagerung von Flüssiggas	26
	22.	Eigene Segelboote	26

23.	Fremde Motorboote	26
24.	Fachpraktischer Unterricht	26
25.	Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung \dots	26
25.	1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	26
25.	2 Umfang des Versicherungsschutzes	26
25.	3 Leistungsvoraussetzungen	26
25.	4 Nicht versicherte Tatbestände	27
26.	Antidiskriminierungsdeckung	27
27.	Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen	27
28.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	27
29.	Vorsorgeversicherung	27
30.	Nachversicherungsschutz	27
31.	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung	
	von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	
Teil E:	Allgemeines	27
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	27
5 2	oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	
§ 2	Gefahrerhöhung	
§ 3	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	28
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	
	der Erst- oder Einmalprämie	29
§ 5	Ratenzahlung	29
§ 6	Folgeprämie	29
§ 7	Lastschrift	30
§ 8	Dauer und Ende des Vertrages	30
§ 9	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	30
§ 10	Mehrere Versicherer	
§ 11	Überversicherung	31
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	31
§ 13	Prämienberechnung	31
§ 14	Selbstbeteiligung	32
§ 15	Obliegenheiten bei und nach Eintritt	
	des Versicherungsfalls	
§ 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	
§ 17	Sachverständigenverfahren	32
§ 18	Minderung und Ermittlung des Schadens	33
§ 19	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
§ 20	Übergang von Ersatzansprüchen	33
§ 21	Repräsentanten	33
§ 22	Wiederherbeigeschaffte Sachen	34
§ 23	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	
§ 24	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	34
§ 25	Anzeigen / Willenserklärungen	
§ 26	Vollmacht des Versicherungsvertreters	
§ 27	Verjährung	
§ 28	Zuständiges Gericht	35
§ 29	Anzuwendendes Recht	35
Teil F:	Besondere Vereinbarungen	35

Teil A: Sachsubstanz

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind

- a) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mit allem Zubehör, einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, sowie Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke, Werbematerial, Proben und beantragte, vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten eingebrachte, Gebäudebestandteile (Mietereinbauten), jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler sowie Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß § 2 Nr.10.1 Teil A. § 13 Nr. 1.4 und Nr. 3.1 Teil A:
- b) die gesamten Waren und Vorräte;
- c) an ihrem bestimmungsgemäßen Platz fertig eingesetzte oder montierte unbeschädigte Außenund Innenverglasungen aus Glas oder Kunststoff bis zur Scheibeneinzelgröße von 10 qm, Platten aus Glaskeramik (wie z. B. Ceran-Kochfelder), sowie Werbeanlagen (Leuchtröhren/ Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (vgl. §13 Nr. 8.2 Teil A);
- d) elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte:
- e) Anlagen und Geräte der Sicherungs-, Melde-, Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik; (nicht versichert sind Organizer, Palms, Mobiltelefone, Digitalkameras und Navigationsgeräte und dgl.);
- f) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten);
- g) Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten);
- h) Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/ Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen sowie Lizenzstecker, z.B. Dongle (vgl. §13 Nr. 8.7 Teil A);
- Güter, einschließlich ihrer Verpackung, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, die dieser herstellt oder bearbeitet, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind, Muster und Werkzeuge während aller betriebsbedingten Transporte mit betriebseigenen bzw. gemieteten Kraftfahrzeugen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (vgl. §13 Nr. 8.4 Teil A).

Sind Sachen durch 1.d) - 1.i) versichert, fallen sie nicht unter die versicherten Sachen gem. 1.a) - 1.c).

Die Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder sie sich sicherungshalber in seinem Besitz befinden;
- sie sicherungshalber übereignet hat und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
- Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 4. Die Versicherung gemäß Nr. 2b), 2c) und 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

§ 2 Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet Ersatz für die nachstehend aufgeführten Kosten bis zu den in den §§ 13 und 14 Teil A genannten Grenzen. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG Ersetzt werden die infolge eines gemäß § 3 Teil A versicherten Schadenereignisses notwendigen:

1. Schadenminderungskosten

1.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachsubstanz- und Ertragsausfallschäden betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisungen des Versicherers erfolgt sind.

1.2 Aufwendungen werden nicht ersetzt

- a) für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zu Hilfeleistungen Verpflichteter. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Bekämpfung einer versicherten Gefahr eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;
- soweit durch sie außerhalb der Haftzeit für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht.

2. Feuerlöschkosten

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Kosten im Sinn von Nr.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

3. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile und Erdbewegungsarbeiten, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz und für das Ablagem oder Vernichten. Bei versicherten Schäden durch radioaktive Isotope werden zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen nur insoweit ersetzt, wie die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

4. Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Versichert sind auch Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind

5. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- 5.1 Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination entstehen, um
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen:
 - b) den Aushub in die n\u00e4chstgelegene geeignete
 Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des versicherten Grundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 5.2 Die vorstehenden Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 5.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 5.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5.5 Für die Aufwendungen gemäß 5.1 durch mehrere Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist für alle Versicherungsfälle zusammen die Versicherungssumme die Jahreshöchstentschädigung.

Es gilt die Selbstbeteiligung gemäß § 14 Nr. 2.2 Teil E.

6. Sachverständigenkosten

Kosten des Sachverständigenverfahrens, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, wenn der entschädigungspflichtige Betrag 25.000 EUR übersteigt.

Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenz-Versicherung)

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

B. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen. Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gemäß Absatz 1 nicht versichert. Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab. soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und Datenträgern

- 10.1 Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, sowie betriebsspezifischer Daten, Dateien, Programme, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger soweit die vorgenannten Medien nicht unter Ziffer 10.2 fallen.
- 10.2 Für Daten gemäß §1 Nr. 1h) Teil A ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles gemäß §3 Nr. 2.1 Teil A notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren

Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand, bzw. die Wiederbeschaffungskosten für durch Lizenzstecker geschützte Software bis zu der in § 13 Nr. 8.7 Teil A vereinbarten Entschädigungsgrenze

Auf § 2 Nr. 1 und § 14 Nr. 2.3 Teil E wird hingewiesen.

- 10.3 Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles durchgeführt wurde, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß §18 Nr. 1b Teil A berechneten Wertes des Materials.
- 10.4 Ersatz für Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden eingetreten ist und dadurch vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- 10.5 Nicht ersetzt werden daher insbesondere Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, die verändert wurden oder verloren gingen
 - a) ohne dass ein versicherter Sachschaden am Datenträger vorliegt;
 - b) durch Bedienungsfehler, Änderungen, Löschen oder vorsätzliches Handeln Dritter;
 - c) magnetische Einwirkungen oder Viren.

11. Schlossänderungskosten

Aufwendungen für Schlossänderungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln nach einem Versicherungsfall gemäß § 3 Nr. 1b) Teil A zu versicherten Türen von Tresorräumen und Behältnissen gemäß § 13 Nr. 5.2) Teil A.

12. Bewachungskosten

Mitversichert gelten Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von max. 48 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines Versicherungsfalles keinen ausreichenden Schutz mehr bieten

Es gilt eine Entschädigungsgrenze gem. § 13 Nr. 8.6 Teil A

13. Kosten nach einem Glasbruchschaden

Aufwendungen für

- 13.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- 13.2 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von Ersatzscheiben durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- 13.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, -stangen, Markisen);
- 13.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- 13.5 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf der versicherten Scheibe.
- 13.6 Schäden an Ausstellungswaren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Die Entschädigungsleistung ist auf max. 1.000 EUR auf erstes Risiko begrenzt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Teil A, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse gem. § 5 Teil A;
 - Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes, Grundstücks oder auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer der genannten Taten gem. §§ 6 und 7 Teil A;

- c) Leitungswasser gem. § 8 Teil A;
- d) Sturm/Hagel gem. § 9 Teil A;
- e) Glasbruch (Zerbrechen);
- f) Erweiterte Elementargefahren gem. § 10 Teil A zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- Nr. 1 f) nur soweit besonders vereinbart und in der Police ausgewiesen.
- Darüber hinaus wird Entschädigung geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an unter
- 2.1 §1 Nr.1 d) g) Teil A aufgeführte Sachen, infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden) insbesondere durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überspannung oder Induktion;
 - d) Implosion;
 - e) Wasser, Feuchtigkeit;
 - f) Vorsatz Dritter, Sabotage;
 - g) höhere Gewalt;

sowie Abhandenkommen infolge Diebstahl oder Plünderung.

Weiterhin leistet der Versicherer Entschädigung für den Verderb von Vorräten als Folgeschaden eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 a) – g).

Entschädigung für versicherte Daten gemäß § 1Nr. 1 g) und h) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden eingetreten sind und dadurch vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können

Nicht versichert gelten Organizer/Palms, Mobiltelefone, Digitalkameras, Navigationsgeräte und dgl. (vgl. auch § 1e Teil A).

- 2.2 § 1 Nr. 1 i) Teil A aufgeführte Sachen, durch
 - a) Unfälle des Kraftfahrzeuges bzw. des Anhängers und Elementarereignisse, d.h. durch plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse;
 - b) Diebstahl durch Einbruch in das allseitig fest verschlossene Fahrzeug;
 - Diebstahl und Raub, wenn das ganze Fahrzeug davon betroffen wird. Im Rahmen der Buchstaben b) und c) besteht in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Sachen im für die Nacht abgestellten Fahrzeug, in dem sich niemand aufhält, Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrzeug in
 - einer verschlossenen Einzelgarage;
 - einem abgeschlossenen Hofraum;
 - oder für höchstens zwei Stunden auf einem bewachten Parkplatz;

abgestellt ist.

Außerhalb der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Güter in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen nur bis zu einer Dauer von zwei Stunden versichert. Bei Überschreitung dieser Frist bleibt der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn das Fahrzeug

- auf einem bewachten Parkplatz,
- in einer verschlossenen Einzelgarage
- oder einer bewachten Sammelgarage abgestellt ist.

Für jede einzelne Sache beginnt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem diese auf dem Fahrzeug fertig aufgeladen ist; er endet für jede einzelne Sache mit dem Beginn des Abladens oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Reisenden (Vertreter) abgestellt wird.

§ 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Kriegsereignisse jeder Art;
- b) durch Kernenergie* oder radioaktive Strahlung;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten:
- d) für Sachen gemäß §1 d h) Teil A durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- e) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- d) durch Sturmflut;
- e) durch Grundwasser.
- Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf
 - a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß § 5 Teil A verwirklicht hat;
 - b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden
 - a) durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde:
 - b) durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
 - c) durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Person (vgl. jedoch § 6 Nr. 4 Teil A).
- Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Schwamm.
- 5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm erstreckt sich nicht auf Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch für Außen- und Innenverglasungen gemäß § 1 Nr. 1c) Teil A erstreckt sich nicht auf
 - a) Gewächshäuser;
 - künstlerisch bearbeitete Gläser und Hohlgläser;
 - Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelbrüche);
 - d) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.
- 7. Die Versicherung von Schäden aus den Ursachen gemäß §3 Nr. 2.1 Teil A, an Sachen gemäß §1 Nr. 1 d) f) Teil A erstreckt sich nicht auf
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- b) Werkzeuge aller Art;
- Teile, die w\u00e4hrend der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgem\u00e4\u00df mehrfach ausgewechselt werden m\u00fcssen.
- Bei Sachen gemäß § 1 Nr. 1d) h) Teil A sind Schäden nicht versichert, die verursacht werden durch
 - a) Abnutzung oder Verschleiß;
 - b) korrosive Angriffe oder Auszehrungen;
 - c) Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Als Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß § 1 Nr. 1a) Teil A sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

§ 5 Brand; Blitzschlag; Explosion

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

§ 6 Einbruchdiebstahl; Raub

- 1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht, oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte:
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a) oder 2 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten:
 - e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - Raub außerhalb des Versicherungsortes bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 2a) oder 2b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlosses zu ermöglichen;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vor ausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch

der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

- 2. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten:
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen volljährige Familienangehörige des Versicherungsnehmers gleich, denen dieser die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gitür Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

- Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 2:
 - a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - b) Die den Transport durchführenden Personen, ggf. auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.
 - c) In den Fällen von Nr. 2b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 4. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung gemäß § 13 Nr. 5.2 Teil A je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer k\u00f6rperlicher Obhut dieser Person befinden:
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

§ 7 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 6 Nr. 1a), 1e) oder 1f) Teil A bezeichneten Arten in den Versicherungsraum eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§8 Leitungswasser

- Leitungswasser im Sinn dieser Bedingungen ist Wasser, das
 - a) aus den festverlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung.
 - aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung,
 - c) aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) aus Aquarien oder Wasserbetten,
 - bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Wasserdampf wird Leitungswasser gem. Nr. 1 gleichgesetzt.

- Als Leitungswasser im Sinne von Nr. 1 gelten auch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 4. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern
- 4.1 Abweichend von Nr.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus Sprinklern bestimmungswidrig austritt.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage
 verursacht werden. Zur Sprinkleranlage gehören
 Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige
 Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich
 dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 4.3 Auf die Sicherheitsvorschriften gemäß § 3 Teil E wird hingeweisen.

§ 9 Sturm und Hagel

- Sturm im Sinn dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. Bei Schäden durch Hagel brauchen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 nicht gegeben sein.
- Die Sturm-/Hagelversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes / Hagels auf die versicherten Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturm-/Hagelschadens gemäß

 a) oder b) an versicherten Sachen oder an
 Gebäuden, in den sich versicherte Sachen befinden:
 - d) durch Niederreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses gemäß a) c);
 - e) durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses gemäß a) d).

§ 10 Erweiterte Elementargefahren

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gelten versichert:

- 1. Überschwemmung des Versicherungsortes,
- .1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes, auf dem das versicherte Gebäude liegt oder in dem sich die versicherten Sachen befinden (Versicherungsgrundstück), durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge.
- 1.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

2. Frdheher

- 2.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

3. Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

4. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

5. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

7. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

8. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern gemäß Ziffer 10.1.1 a), Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Nr. 10.1.2 sowie Schneedruck gemäß Nr. 10.5 beginnt mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

9. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbeteiligung gemäß Teil E § 14 Ziffer 2.1 gekürzt.

§ 11 Versicherungsort

Versicherungsschutz für Sachen gemäß § 1 Nr. 1a, b, c, g – h) besteht nur innerhalb der Geschäftsund Lagerräume (Versicherungsort) bzw. für versicherte Sachen gem. § 1 Nr. 1i) Teil A während des Transportes innerhalb Deutschlands. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke, Gebäude oder Räume von Gebäuden. Für Daten gemäß § 1 Nr. 1h) Teil A besteht darüber hinaus Versicherungsschutz in den Auslagerungsstätten und auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und diesen, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

§ 12 Versicherungswert

- Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) der Zeitwert

falls er weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- . Versicherungswert von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, die dieser herstellt, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind, ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis. Für Secondhand-Ware und Rest-/Sonderposten ist der Versicherungswert der Einstandspreis am Schadentag, maximal der Einkaufspreis, der für die Beschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Waren gezahlt wurde.
- 3. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4. Versicherungswert von

- a) Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen in Nr. 1 – 3 nicht genannten beweglichen Sachen,
- Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1c).

§13 Zusätzliche Einschlüsse; Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

- Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm / Hagel und Erweiterte Elementargefahren:
- 1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1.1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1.2 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt, bis zu einem Betrag von 5.000 EUR die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

1.3 Schäden an Mietereinbauten (z. B. Thekeneinrichtungen, abgehängte Decken, Kühlräume) und an den an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, sind – soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – mitversichert.

Die Entschädigung für vorgenannte Schäden ist auf 10.000 EUR auf Erstes Risiko je Versicherungsfall begrenzt.

- 1.4 Für Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), außerdem sofern es sich nicht um Vorräte handelt Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen, ist die Entschädigung
 - a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, Stahlschränken der Sicherheitsstufe B bis E bzw. VdS-Widerstandsgrade I bis X oder mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht

- von 300 kg, eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür auf 15.000 EUR begrenzt:
- b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, auf 2.000 EUR begrenzt;
 - Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 1.1 b.
- außerhalb verschlossener Behältnisse sowie in geöffneten Registrierkassen auf 500 EUR begrenzt ohne Selbstbeteiligung.
- d) Bargeld in Spielautomaten/Automaten mit Geldeinwurf und Sparvereinskästen sofern Sie im Eigentum des Gastronomen sind, sind versichert mit 500 EUR Hochstentschädigung auf Erstes Risiko ohne Selbstbeteiligung.
 - Die Automaten und der Sparvereinskasten, sind gegen einfache Wegnahme zu sichern.
- 1.5 Eigentum von Beherbergungsgästen, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung gegeben wurde, ist auf Erstes Risiko mitversichert. Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **3.500 EUR** pro Gästezimmer begrenzt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann.

Mehrkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte oder abhandengekommene Haushaltsgeräte durch umweltschonende Geräte ersetzt werden. Als umweltschonend gelten Geräte die nach Herstellerangaben und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie "umweltschonend und/oder energie- und wassersparend" bezeichnet werden. Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR begrenzt.

Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel

2.1 Abhängige Außenversicherung

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die sich vorübergehend (max. 3 Monate) außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz, befinden; gegen Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel jedoch nur, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung für vorgenannte Schäden ist auf 10.000 EUR auf Erstes Risiko je Versicherungsfall begrenzt.

Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Sturm / Hagel

- 3.1 Mitversichert sind auf Erstes Risiko:
 - das Abhandenkommen
 - die Wegnahme durch einfachen Diebstahl
 - die Zerstörung durch Sturm

der sich im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder auf einem an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Grundstück befindlichen folgenden Sachen:

- a) Tische, Stühle, Bänke jeweils ohne Auflagen, Pavillons, Zelte, Pergolen, sowie deren Inhalte, Trenn-/Windschutzwände, Schirme inkl. Ständer, Heizstrahlern sowie am Gebäude befestigter oder im Boden verankerter Firmenschilder.
- b) gelagertes Leergut (Getränkekisten).

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- 3.2 Mitversichert sind auf Erstes Risiko bei der Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Weinfest, Weihnachtsmarkt):
 - das Abhandenkommen
 - die Wegnahme durch einfachen Diebstahl
 - die Zerstörung durch Sturm

der sich im Freien befindlichen folgenden Sachen:

 a) Tische, Stühle, Bänke jeweils ohne Auflagen, Pavillons, Zelte, Pergolen, sowie deren Inhalte, Trenn-/Windschutzwände, Schirme inkl. Ständer, Heizstrahlern sowie mobilen Theken.

- b) gelagertes Leergut (Getränkekisten).
- Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- 3.3 Nach Geschäftsschluss besteht Versicherungsschutz für die versicherten Sachen gemäß 3.1 und 3.2 nur, wenn diese in geeigneter Weise gesichert sind. Als geeignete Sicherung wird für Sachen nach a) das Verbinden der Sachen mit einer abschließbaren Stahlkette oder Stahldrahtseil angesehen.
 - Für Sachen nach 3.1 und 3.2 b) gilt als geeignete Sicherung z.B. ein abschließbarer Metall- oder Holzverschlag.

Auf §§ 3, 15 Teil D (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) wird besonders hingewiesen.

4. Versicherungsschutz gegen Feuer

- 4.1 Sachen im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes, jedoch ohne Sachen gemäß §13 Nr. 1.3 und 2.2 Teil A.
- 4.2 Schäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist, sind mitversichert.
- 4.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind. Implosion ist die schlagartige Zertrümmerung eines Hohlkörpers durch äußeren Gasüberdruck.

5. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl

- 5.1 Sachen gemäß §1 Nr.1 a) und b) in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung. Die Entschädigung ist auf 1.500 EUR ie Versicherungsfall begrenzt.
- 5.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung ausgenommen Schaufenster-, Schaukästenund Vitrinenverglasung sowie für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl oder Raub. Die Entschädigung ist auf 15.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 5.3 Für Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, leistet der Versicherer Entschädigung nur bis zur Höhe von 50.000 EUR;
 - b) auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, leistet der Versichere Entschädigung nur bis zur Höhe von 25.000 EUR.
- 5.4 Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall bis höchstens 2.500 EUR.
- 5.5 Geschäftsfahrräder
- 5.5.1 Abweichend von §6 Teil A erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 5.5.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 5.5.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 5.5.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 5.5.5 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu 500 EUR geleistet.
- 5.5.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 5.5.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
- 5.6 Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt sind auf 5.000 EUR begrenzt.

6. Versicherungsschutz gegen Leitungswasserschäden

- 6.1 Ergänzend zu § 8 Teil A gelten sonstige Bruchschäden an Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mittersichert
- 6.2 Ergänzend zu §8 Teil A sind die Kosten von Wasserverlusten aufgrund eines versicherten Rohrbruches bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert.
- 6.3 Ergänzend zu § 8 Teil A ersetzt der Versicherer Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, infolge Rohrbruch bis zur Höhe von 5.000 EUR.

7. Sonstige Einschlüsse

- 7.1 Böswillige Beschädigung
 - Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar von betriebsfremden Personen durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.
 - Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen sind.
 - Mitversichert sind Graffitisprühungen an versicherten Sachen.
 - Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - a) Schäden die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden,
 - b) Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.
 - c) Kosten die durch Graffitischäden (von dritten aufgebrachte Malereien / Sprühereien) für die Beseitigung von Graffiti entstehen, die bereits vor vertragsbeginn vorhanden waren
 - 3. Es gilt eine generelle Höchstentschädigung von 2.500 EUR mit einer Selbstbeteiligung von 250 EUP
- .2 Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Waren (Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Hilfs- oder Betriebsstoffe) in Kühleinrichtungen, die durch Verderb als Folge eines Ausfalls der öffentlichen Versorgung beschädigt oder zerstört werden biz zu einer Höchstentschädigung von 500 EUR.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ausfall der öffentlichen Versorgung verursacht wurde durch geplante Abschaltungen.

8. Sonstige Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

- 8.1 Für den Verderb von Vorräten als Folgeschaden gem. § 3 Nr. 2.1 a) bis g) gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR.
- 8.2 Die Entschädigung für Werbeanlagen, Firmenschilder und Transparente gemäß § 1 Nr. 1c) Teil A ist auf 2.500 EUR begrenzt.
- 3.3 Die Entschädigung für Sachen gem. §1 d) h) und Schäden gem. §3 Nr. 2.1 Teil A ist auf 10% der Inhaltswerte mind. 10.000 EUR, max. 25.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

- 8.4 Die Entschädigung für Schäden gem. § 3. Nr. 2.2 Teil A (Güter auf Transporten) ist auf 2.500 EUR pro Fahrzeug begrenzt.
- 8.5 Die Entschädigung für Aufwendungen gem. § 2 Nr.11 Teil A (Schlossänderungskosten) sind auf 15.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
- 8.6 Die Entschädigung für Kosten gem. §2 Nr. 12 Teil A (Bewachungskosten) ist auf 2.500 EUR je Schadenfall begrenzt.
- 8.7 Für Kosten gemäß § 2 Nr. 10.2 Teil A ist die Ersatzleistung für die Wiederbeschaffung / -eingabe der Daten auf 25.000 EUR und die Wiederbeschaffung geschützter Software auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Für die Wiederbeschaffung geschützter Daten gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 250 EUR gemäß § 14 Nr.2.3 Teil E.
- 8.8 Für Erweiterte Elementargefahren gemäß § 10 Teil A gilt eine Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall von 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 20.000 EUR (vgl. § 14 Nr. 2.1 Teil E).

§ 14 Versicherungssumme; Höchstentschädigung

- Versicherungssumme ist der gemeldete Jahresumsatz zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages (vgl. § 13 Teil E).
- Je Schadenereignis ist die Entschädigungsleistung für
 - → den Sachsubstanzschadens (gem. § 3 Teil A)
 - → den Ertragsausfallschaden (gem. Teil B)
 - → die versicherten Kosten (gem. § 2 Teil A) und die Zusätzlichen Einschlüsse (gem. § 13 Teil A und § 4 Teil B)

auf das Vierfache, soweit der Ertragsausfallschaden gem. Teil B nicht vereinbart wurde, auf das Zweifache der gemeldeten Inhaltswerte begrenzt.

Die Entschädigungsleistung eines Sachsubstanzschaden gem. § 3 Teil A ist auf das 1,1 fache des im Antrag gemeldeten Inhaltswertes beschränkt.

Es gilt eine generelle Höchstentschädigung von 2.000.000 EUR, beziehungsweise 1.000.000 EUR soweit der Ertragsausfallschaden gem. Teil B nicht vereinbart wurde. Die Höchstentschädigung für Erweiterte Elementargefahren ist auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

 Es gelten die allgemeinen Selbstbeteiligungen gemäß § 14 Teil E.

§ 15 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Entschädigungsberechnung

- 1.1 Ersetzt werden
- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 12 Teil A) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 - Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bleiben bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.
- 1.2 Ist der Neuwert (§ 12 Nr. 1a) Teil A) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle

- von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraftoder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- b) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederher zustellen. Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 12 Nr. 1b) und Nr. 4 Teil A festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- 1.3 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 12 Nr. 4 a) Teil A) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 12 Nr. 1c) Teil A) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 1.2 a) oder 1.2 b) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

2. Unterversicherung

- 2.1 Maßgebend für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung ist der zuletzt gemeldete lahresumsatz.
- 2.2 Eine Unterversicherung wird berücksichtigt, wenn im Schadenfall der Jahresumsatz nach 2.1 niedriger ist als der tatsächlich erwirtschaftete Jahresumsatz unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.3 Die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung ermäßigt sich im Verhältnis des gemeldeten Jahresumsatzes nach 2.1 zu den tatsächlich erwirtschaftete lahresumsatz.
- 2.4 Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung gemäß §13 Nr.2 Teil E ein, so gilt die Regelung der Nr. 2.1 für den in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldeten Jahresumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr und den im vorletzten Jahr vor Schadeneintritt tatsächlich erwirtschafteten Jahresumsatz.
- 2.5 Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadenfall, dass der für diesen Zeitraum vereinbarte Jahresumsatz niedriger war, als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahresumsatz zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis des vereinbarten Jahresumsatzes des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlichen Jahresumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

Teil B: Ertragsausfall

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt versichert:

§1 Gegenstand der Versicherung

- Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines entschädigungspflichtigen Sachsubstanzschadens gemäß an Sachen gemäß §1 Nr. 1 Teil A unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Unterbrechungsschaden im Rahmen der Versicherungssumme gemäß §14 Teil A.
- Über Nr. 1 hinaus wird ein Unterbrechungsschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind (z. B. Wechselwirkungsschäden).
- Des weiteren sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschadens an Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten oder sonstigen Datenträgern versichert.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch von den in Abs. 1 genannten Unterlagen und Datenträgern Duplikate anzufertigen und diese so aufzubewahren, dass sie im Fall eines Sachschadens nicht gleichzeitig zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Als Duplikate gelten

- auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung und ohne große Kosten eine Rekonstruktion ermöglichen. Unterbrechungsschäden durch Verlust oder Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.
- 4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 Abs. 2, so kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Arglist noch auf Vorsatz beruht.

§ 2 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb. Die fortlaufenden Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiterbestand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - b) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.
- Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachsubstanzschadens entsteht (Haftzeit).

§ 3 Betriebsgewinn und Kosten

- Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
- 2. Nicht versichert sind
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausführzölle:
 - Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

§ 4 Zusätzliche Einschlüsse

folgende Positionen gelten summarisch bis 10 % der Versicherungssumme (Jahresumsatz), höchstens jedoch 125.000 EUR mitversichert:

- In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm / Hagel und Erweiterte Elementargefahren
- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbauoder Betriebsbeschränkungen
- 1.1 Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
- 1.2 Der Einschluss gemäß Nr. 1.1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf den Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß § 3 Nr. 1 Teil A betroffen sind.

- 1.3 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
- 1.4 Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung). Die Bestimmung über Unterversicherung bleibt unberührt.

2. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 2.2 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Vertragsstrafen

- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
- 3.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- 3.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

- 4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens (§ 3 Nr. 1 Teil A) anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- 4.2 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern
- 5.1 Abweichend von § 1 Nr. 3 Teil B sind Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Höchstentschädigung gemäß übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

6. Sachverständigenkosten

- 6.1 Sachverständigenkosten zu 100% sofern der entschädigungspflichtige Betrag 25.000 EUR übersteigt.
- 6.2 Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach §17 Nr. 6 Teil E durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

7. Neu hinzukommende Betriebsstellen

7.1 Als Betriebsstelle (Versicherungsort) im Sinne von §11 Teil A gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen.

- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme ist Unterversicherung anzuwenden.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer erkennt Prämienzuschläge an, die infolge der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsstellen erforderlich werden.
- 7.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird bei Ertragsausfall durch einen Einbruchdiebstahlschaden je Versicherungsfall um 20% gekürzt.

8. Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung

- 8.1 Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf der Grundlage des bisherigen Vertrages Deckung auch für die neue Betriebsstelle, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- 8.2 Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz für beide Betriebsstellen. Der Versicherungsschutz für die bisherige Betriebsstelle erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Eine Unterbrechung aufgrund eines Schadens, der außerhalb der beiden Betriebsstellen eintritt, ist nicht Gegenstand der Versicherung gemäß §1 Teil B.
- 8.3 Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Prämien und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Prämien und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.
- 8.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird bei Ertragsausfall durch einen Einbruchdiebstahlschaden je Versicherungsfall um 20% gekürzt.

II. In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm / Hagel

1. Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

- 1.1 Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Teil B liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 3 Nr. 1 Teil A auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 1.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um 10% gekürzt.

III. In der Ertragsausfallversicherung gegen Feuer

1. Überspannungsschäden durch Blitz

- 1.1 Sachschäden im Sinne des § 3 Nr. 1 Teil A sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- 1.2 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 1.3 Der gemäß Nr. 1.1 und Nr. 1.2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten wird je Versicherungsfall um 10% gekürzt.

§ 5 Unterversicherung

- Maßgebend für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung ist der zuletzt gemeldete Jahresumsatz nach § 13 Nr. 2 Teil E.
- Eine Unterversicherung wird berücksichtigt wenn im Schadenfall der Wert nach Nr.1. zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages niedriger war, als der tatsächlich erwirtschaftete Jahresumsatz

- Die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung ermäßigt sich im Verhältnis des Wertes nach Nr.1 zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages zu dem tatsächlichen Jahresumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres.
- 4. Tritt ein Schaden nach Ablauf des Versicherungsjahres, aber vor Erstattung der endgültigen Meldung gemäß §13 Nr.2 Teil E ein, so gilt die Regelung für den in dem abgelaufenen Versicherungsjahr endgültig gemeldeten Jahresumsatz für das vorletzte Versicherungsjahr und den im vorletzten Jahr vor Schadeneintritt tatsächlich erwirtschafteten Jahresumsatz.
- 5. Erstattet der Versicherungsnehmer die endgültige Meldung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und erweist sich im Schadenfall, dass die für diesen Zeitraum vereinbarte Versicherungssumme niedriger war, als der im abgelaufenen Versicherungsjahr tatsächlich erwirtschaftete Jahresumsatz zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme des abgelaufenen Versicherungsjahres zu dem tatsächlichen Jahresumsatz in dem abgelaufenen Versicherungsjahr.

Teil C: Betriebsschließung

(Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz)

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt versichert:

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1. Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 2) durch einen einzelnen Verwaltungsakt

a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen vollständig schließt. Eine vollständige Schließung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Betriebstätigkeit zur Erreichung des bisherigen Betriebszweckes vollständig untersagt wird.

Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

- b) die Desinfektion der Betriebsräume und –einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist:
- die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
- d) in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit
 - wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
 - wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
 - wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder
 - als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern

untersagt.

e) Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die in der zum Schadenzeitpunkt gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes in den §§ 6 und 7 namenlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger – zum Stand 01.04.2020 sind dies auszugsweise:

a) Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- COVID-19
- Diphtherie
- humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut, sowie die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers
- Typhus abdominalis oder Paratyphus
- Windpocken
- zoonotische Influenza
- behandlungsbedürftige Tuberkulose
- Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
- infektiöse Gastroenteritis
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung;

b) Krankheitserreger

- Adenoviren
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
- humanpathogene Bornaviren
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chikungunya-Virus
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Coxiella burnetiid
- Dengue-Virus
- humanpathogene Cryptosporidium sp.
- Ebolavirus
- Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC) Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae
- Hantaviren
- Hepatitis-A, B, C, D, E-Virus
- Influenzaviren
- Lassavirus
- Legionella sp.
- humanpathogene Leptospira sp.

- Listeria monocytogenes
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis
- Neisseria meningitidis
- Norovirus
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi
- Salmonella Typhi
- Salmonella, sonstige
- SARS-CoV-2
- Shigella sp.
- Streptococcus pneumoniae
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio spp.
- Vibrio cholerae
- West-Nil-Virus
- Yersinia pestis
- Yersinia spp., darmpathogen
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme
- Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
- Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resitenz.
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Toxoplasma gondii
- Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon.

§ 2 Umfang der Entschädigung

Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- c) Ist dem Betrieb trotz angeordneter vollständiger Schließung gemäß Teil C §1, Nr. 1 a) das Erwirtschaften von Teilumsätzen behördlich erlaubt (z.B. durch Außer-Haus-Verkauf) und ist dies gleichzeitig für den Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar, so führt diese Teilum-

satzerwirtschaftung nicht zur Aufhebung der Schließungsvoraussetzung gemäß Teil C §1, Nr. 1 a). Der erwirtschaftete Teilumsatz jedoch muss im Rahmen der Entschädigung verrechnet werden (siehe Teil C §2, Nr. 3). Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die erwirtschafteten Teilumsätze dem Versicherer vollständig zu melden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist

3. Entschädigungsberechnung

Im Versicherungsfall werden die Tagesentschädigung mit dem vereinbarten Promillesatz und die maximalen Entschädigungsleistungen für die sonstigen versicherten Kosten mit dem jeweils vereinbarten Prozentsatz aus dem zuletzt dokumentierten Jahresnettoumsatz des vom Schaden betroffenen Versicherungsortes (Betriebsstelle) errechnet. Sind mehrere Versicherungsorte in einer Deklaration mit gemeinsamem Jahresnettoumsatz versichert, bildet der nachweislich anteilige Jahresnettoumsatz des betroffenen Versicherungsortes oder hilfsweise der rechnerisch ermittelte Durchschnittsbetrag (gemeinsamer Jahresnettoumsatz geteilt durch Anzahl der Versicherungsorte) die Grundlage für die Berechnung von Tagesentschädigung und Kosten.

Der Versicherer ersetzt im Falle

a) einer Schließung nach Teil C §1 Nr.1 a) den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschliessung bis zur vereinbarten Dauer. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Vereinbarte Tagesentschädigung: 4 %o aus dem zuletzt dokumentierten Jahresnettoumsatz, maximal 1.000 EUR

Vereinbarte Dauer: 30 Schließungstage

Werden Teilumsätze gemäß Teil C § 2, Nr.1 c) erwirtschaftet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung um den am jeweiligen Schliessungstag tatsächlich erwirtschafteten Teilumsatz gekürzt.

- b) einer Desinfektion nach Teil C § 1 Nr.1 b) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur Höhe von 3 % aus dem zuletzt dokumentierten Jahresnettoumsatz, maximal 7.500 EUR.
- c) von Schäden an Vorräten und Waren nach Teil C§1 Nr.1 c) den nachgewiesenen Schaden an diesen Sachen. Darüber hinaus werden auch die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung ersetzt.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten.

Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Für alle Schäden und Kosten gem. Teil C §2 Nr. 3 c) ist die Entschädigung auf maximal 7.500 EUR begrenzt.

- d) von Tätigkeitsverboten nach Teil C § 1 Nr. 1 d)
 - aa) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes zu leisten hat;
 - bb) im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in den Fällen aa) und bb) sind insgesamt auf das 20-fache der vereinbarten Tagesentschädigung begrenzt.

Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

e) von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Teil C § 1 Nr. 1 e) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur Höhe von 3 % aus dem zuletzt dokumentierten Jahresnettoumsatz, maximal 7.500 EUR.

4. Mehrfache Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, wird die nach Teil C § 2 Nr. 3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

Besondere Entschädigungsgrenze für Schließung und Tätigkeitsverbote

Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Teil C § 1 Nr. 1 a) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Teil C § 1 Nr. 1 d) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 30-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

Unterversicherung

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Teil B.

Iahreshöchstentschädigung

Es gilt für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr für die Entschädigungsleistung nach Teil C § 2 Nr. 3 a) bis e) eine Jahreshöchstentschädigung von **50.000 EUR** vereinbart.

§ 3 Ausschlüsse

Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie *).

2. Infizierte Vorräte und Waren

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Teil C § 3 Nr. 6 bleibt unberührt.

3. Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

4. Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherer haftet nicht bei Prionenerkrankungen oder dem Verdacht hierauf.

5. Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.

6. Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

7. Seuchen, Epidemien, Pandemien

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer seuchenartigen Ausbreitung (Epidemie, Pandemie) der Krankheitserreger bzw. Krankheiten gemäß Teil C § 1 Nr. 2.

Pandemie bzw. Epidemie im Sinne dieser Bedingungen ist ab dem Zeitpunkt gegeben, zu dem die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Robert-Koch-Institut (RKI) oder eine zuständige Behörde dies erklärt; die früheste dieser Erklärungen ist maßgeblich.

Besteht bereits ein einzelner Verwaltungsakt i.S.d. Teil C § 1 Nr. 1 und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Pandemie bzw. Epidemie erklärt, so findet der Ausschluss für den bereits bestehenden Verwaltungsakt keine Anwendung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes

§ 5 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

1. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach § 2 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in a) genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.
- c) Die in a) genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in a) genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.
- d) Wenn und soweit die in a) genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

§ 6 Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz der Betriebsschließungsversicherung (sofern vereinbart) beginnt erst mit dem Ablauf von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Teil D: Haftpflicht

§ 1 Allgemeine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadens-

- verursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- Vermögensschäden, die weder durch Personennoch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in § 1 Ziff. 5 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Teil E § 2 Ziffer 6 zu kündigen.

4. Mitversicherte Personen

- 4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 4.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 4.1.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingegliederter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;
- 4.1.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – unabhängig von ihrer Stellung im Unternehmen – den vorstehend genannten Personenkreisen zugeordnet. Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten der Versicherungsnehmer ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmer und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherungsnehmer.

5. Vorsorgeversicherung

- 5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 5.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 5.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 5.2 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 5.2.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 5.2.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 5.2.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 5.2.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 5.2.5 der Umwelthaftpflichtversicherung § 4
- 5.2.6 der Umweltschadensversicherung § 5

6. Umfang des Versicherungsschutzes

- 6.1 Leistungen der Versicherung / -Vollmacht des Versicherers
- 6.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

6.1.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

6.1.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer

- gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 6.1.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtiet.
- 6.2 Begrenzung der Entschädigung / Leistung
- 6.2.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.2.4 Sofern besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Darüber hinaus gelten die besonderen Selbstbeteiligungsregelungen innerhalb der Haftpflichtbestimmungen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.2.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.2.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.2.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.2.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.3 Kumulklausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder
 - sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 1 Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und -Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie -Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist:
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist:
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist:
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu §1 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter §1 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren:
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte zu §1 Ziffer 7.6 und §1 Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in § 1 Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen; Ansprüche aus §110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 7.13.1 gentechnische Arbeiten,
- 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 7.13.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 7.14.1Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten
- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informa-
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

3. Kraft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Haftpflichansprüche

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9. Luft-/Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- b) aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

10. Risikobegrenzungen

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Vertragsteile – zusätzlich zu den in den anderen Vertragsteilen geltenden Ausschlüssen.

- 10.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - a) aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);
 - b) aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken:
 - c) aus Schäden an Kommissionsware:
 - d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen;
 - e) aus Sachschäden, die an Immobilien anlässlich von Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen. §1 Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt:
 - f) aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;
 - g) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
 - h) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse:
 - i) wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. § 1 Ziffer 7.10 (b) bleibt unberührt;
 - j) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des §4 Abs. 18 AMG nach §94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter etc.).
 - Dies gilt auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben (so genannte Passivraucher);
 - wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;

- m) wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z.B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostica/Therapeutica bzgl. Aids;
- n) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCBhaltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- wegen Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.

Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung von politischen, religiösen, ethnischen, ideologischen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und/oder eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu beeinflussen.

Ausgeschlossen sind auch Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden.

- q) wegen Schäden aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und / oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstillbestrol (L) (DES), Tryptophan sowie Silikonimplantaten.
- r) wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).
- s) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.
- t) aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen (so genannten Pipe-
- u) aus Besitz, Betrieb, Eigentum und/oder Errichtung von Offshore-Anlagen.
- 10.2 Bei Schäden aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer gegenüber den Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - wegen Bergschäden (im Sinne des §114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des §114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

11. Deckungsbesonderheiten

§1 Ziffer 11.1 bis 11.18 gelten nicht für §5 Umweltschadensversicherung

- 11.1 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 7.3 – die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer auf Grund von Verträgen genormten Inhalts
 - der Deutschen Bahn AG gegenüber
 - mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch so genannte Gestattungs- oder Einstellungsverträge übernommene Haftpflicht
 - als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer in dieser Eigenschaft vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber)

übernommen hat.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden
- individuelle Haftungsvereinbarungen.

11.2 Schiedsgerichtsklausel

Unterwirft sich der Versicherungsnehmer einer Schiedsgerichtsvereinbarung, verzichtet der Versicherer dann auf den Einwand der §1 Ziff. 7.3, wenn Verfahrensordnungen der Internationalen Handelskammer in Paris, der Handelskammern von Genf, Stockholm, Zürich, Wien oder des deutschen schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne der §§1025 – 1048 ZPO zu Grunde liegen, die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist, der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

11.3 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte in Fällen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

11.4 Abbedingung des § 377 HGB

Soweit der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Abänderung von deren gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten gemäß des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer / internationaler Bestimmungen trifft, wird der Versicherer sich nicht auf die Ausschlussbestimmungen gemäß § 1 Ziff. 7.3 berufen, soweit für die der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu Grunde liegende Lieferung folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Auslieferung durch den Versicherungsnehmer erfolgt nur nach vorangegangener Qualitätskontrolle auf Basis der mit dem Vertragspartner vereinbarten Parameter. Das Ergebnis der Prüfung wird beim Versicherungsnehmer dokumentiert und aufbewahrt.
- Der jeweilige Abnehmer führt eine Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durch. Es besteht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge offener Mängel.

11.5 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

11.6 Auslandsschäden

- 11.6.1 Eingeschlossen ist ausgenommen für § 4 (Umwelthaftpflicht-Risiko) abweichend von § 1 Ziff. 7.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen
 - im Ausland vorkommender Schadensereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - im Ausland vorkommender Schadensereignisse durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
 - im Ausland ausgenommen USA und Kanada
 vorkommender Schadensereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
 - im europäischen Ausland vorkommender Schadensereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten; im europäischen Ausland vorkommender Schadensereignisse durch rechtlich unselbständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bau und Montagestellen und dergleichen.

- Es gilt eine Selbstbeteiligung von 5.000 EUR für Personenschäden, die in USA/Kanada eintreten, dort zu Ansprüchen führen oder dort geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für die Kosten gemäß § 1 Ziffer 11.6.5 die mit den Aufwendungen für den Versicherungsfall entstehen. Dies gilt nicht für Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 11.6.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für
 - direkte Exporte in Länder außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;
 - Schadensereignisse aus Montagearbeiten außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs;
 - außerhalb Europas gelegene Betriebsstätten,
 z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen,
 Läger und dgl., sowie rechtlich selbständige Unternehmen im Ausland.
- 11.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 1 Ziff. 7.9).
- 11.6.4Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
 - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 11.6.5 Bei Schadensereignissen in den USA und in Kanada werden – abweichend von § 1 Ziff. 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadensermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

11.6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EuroBetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11 7 Ahwässei

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 1 Ziff. 7.14 – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

§1 Ziff. 7.10 (b) bleibt unberührt.

11.8 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von §1 Ziff. 7.7 und §1 Ziff. 7.10 (b) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur und dgl.) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der § 1 Ziff. 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der § 1 Ziff. 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung und daraus resultierende Folgeschäden von

- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich nach § 1 Ziff. 11.12;

- Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen. Der Versicherungsschutz für Leitungsschäden richtet sich nach § 1 Ziff. 11.13:
- solchen Sachen, die dem Versicherungsnehmer zu Lohnarbeiten überlassen worden sind (z.B. Lohnveredelung oder Verpackung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 50.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR je Schadenereignis

11.9 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von §1 Ziff. 7.7 und §1 Ziff. 7.10 (b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Containern beim und / oder durch Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer hestimmt ict
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt

oder

 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.10 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischer Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von §1 Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträg das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR je Schadenereignis

11.11 Datenlöschklausel

Eingeschlossen ist – auch abweichend von §1 Ziff. 7.7 und §1 Ziff. 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder durch sonstige gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Eingeschlossen sind alle sich daraus unmittelbar ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch für Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten infolge Installationsund/oder Implementierungsarbeiten (auch Wartung/Pflege) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR je Schadenereignis

Die Ausschlussbestimmungen des § 1 Ziff. 1.2 und der § 1 Ziff. 7.8 und 7.16 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- infolge vollständig unterlassener Datensicherung, Hardwarewartung und/oder Softwarepflege seitens des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder beauftragten Dritten sowie
- durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.). Versicherungsschutz für derartige Schäden besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis führt, dass er die schadensursächliche Software u. dgl. bzw. Schadensursächlichen Programme vor Ausführung seiner Tätigkeit mittels einer aktuellen Anti-Virus-Software gemäß dem Stand der Technik auf ihre Virenfreiheit hin überprüft hat.

11.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von §1 Ziff. 7.4 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden von mehr als 25 EUR.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

11.13 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind – abweichend von § 1 Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der geschädigte gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat.

11.14 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Sofern vereinbart, sind eingeschlossen – abweichend von §1 Ziff. 7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern gemäß §1 Ziff. 1.1 wegen Personen- und Sachschäden.

Dies gilt nicht für Mietsachschäden und die Deckungserweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko in § 3.

11.15 Arbeits-/Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind, tritt der Versicherer dann für den Schaden an fremden Leistungen ein, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
- Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind oder der schadenverursachende Arbeits-/Liefergemeinschafts-Partner nicht zu ermitteln ist, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den einzelnen Partnern in die Arbeits-/Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits-/Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

11.16 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den sonstigen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

Diese Klausel gilt nicht für $\S 4$ (Umwelthaftpflicht-Risiko).

11.17 Hinweis auf Nachhaftung

Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und / oder Produktions- und Lieferungseinstellung (d.h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikowegfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung hinzuweisen.

Diese Klausel gilt nicht für § 4 (Umwelthaftpflicht-Risiko).

11.18 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen (bei Beauftragung von Kraftfuhrunternehmen / Transportunternehmen ist § 1 Ziff. 8 zu beachten), soweit die vergebenen Leistungen zu der versicherten betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers gehören.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

12. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 12.1 alle im Inland vorhandenen und neu hinzukommenden rechtlich unselbständigen Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger, Verkaufsbüros, Bauund Montagestellen und dgl.
- 12.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer oder als Leasingnehmer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, – nicht Luftlandeplätzen – Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau von Tunnels etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus §836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

Eingeschlossen sind – abweichend von §1 Ziff. 7.14 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

12.3 aus Halten und Gebrauch

- von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken, oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen;

- aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;

- aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundene Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.)

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 3.1.2 und in § 1 Ziff. 5.2.1.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind;

- 12.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß §1 Ziff. 7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;
- 12.5 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen und Fabrikaten. Für Schäden durch eine Umwelteinwirkung gemäß §1 Ziff. 7.10 (b) besteht jedoch kein Versicherungsschutz;
- 12.6 aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

12.7 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen, Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

- 12.8 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheimen, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden:
- 12.9 aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;
- 12.10 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;

12.11 aus dem Anschlussgleisbetrieb

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziffer 7.3

- die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinausgehende zusätzlich vereinbarte Haftung), soweit es sich um die bisher bekannten Vertragsbedingungen der Rechtsvorgänger Deutsche Bundesbahn/Deutsche Reichsbahn handen.
- und abweichend von § 1 Ziffer 7.7 und 7.10 (b) die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung.

- Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie alle hieraus resultierenden Vermögensschäden richtet sich nach § 1 Ziffer 11.9.
- 12.12 aus dem Besitz oder der Verwendung von auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen;
- 12.13 aus dem Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebeund Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- 12.14 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke:
- 12.15 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen;
- 12.16 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie (beachte § 1 Ziffer 10.1 l);
- 12.17 aus dem Halten von Tieren, z. B. Wachhunden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters;
- 12.18 aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Straßenfesten und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;
- 12.19 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr);
- 12.20 aus dem erlaubten Besitz und dem Überlassen von Schusswaffen und Munition an Betriebsangehörige für dienstliche Zwecke und aus dem dienstlichen Gebrauch der Waffen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen);
- 12.21 aus der eigenen Lieferung bestellter Waren an Kunden
- 12.22 aus Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen, Verkaufswagen
- 12.23 aus dem Betrieb von bis zu 2 Kegel- oder Bowlingbahnen.
- 12.24 aus dem Betrieb von Sälen sowie die dem Versicherungsnehmer obliegende Verkehrssicherungspflicht bei Überlassung von Sälen für Veranstaltungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Veranstaltungsrisiko des Versicherungsnehmers auf dem Betriebsgrundstück.

- 12.25 aus Fahrrad- oder Bootsverleih
- 12.26 aus Strandkorbverleih;
- 12.27 aus den Betrieb einer Minigolfanlage
- 12.28 aus der Durchführung von Partyservice (arbeiten auf fremden Grundstücken);
- 12.29 aus dem Besitz und Betrieb von Schießständen;
- 12.30 aus dem Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen/Kinderbeaufsichtigung.

§ 2 Allgemeines Betriebsrisiko

Der Versicherungsschutz für das Allgemeine Betriebsrisiko bestimmt sich ausschließlich nach den § 1 und § 2 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem allgemeinen Betriebsrisiko.

Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbeteiligung

- 2.1 Die Versicherungssumme für das Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko gemäß §§ 2 und 3 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und 100.000 EUR Vermögensschäden begrenzt.
- 2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 2.4 Sofern besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Darüber hinaus gelten die besonderen Selbstbeteiligungsregelungen innerhalb einzelner Bestimmungen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

3. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des §1 Ziff. 2 (Vermögensschäden) aus Schadensereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 3.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 3.2 Schäden durch Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, pr
 üfender oder gutachtlicher T
 ätigkeit;
- 3.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 3.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 3.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 3.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

4. Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten bis zu der für Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ausschlussbestimmung der § 1 Ziff. 3.8 findet insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von § 1 Ziff.7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

5. Internethaftpflichtrisiko

5.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von § 1 Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster

 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden und/oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert und/oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Teil E §3 und §15 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheit).

- d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. d) und e) gilt:

In Erweiterung von §1 Ziff. 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 5.2 Serienschaden, Abrechnung von Kosten

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache.
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

§ 1 Ziff. 6.3 wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von § 1 Ziff. 6.5 – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 5.3 Die Höchstersatzleistung für das Internethaftpflichtrisiko beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vorgenannten Summe.
- 5.4 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten beträgt innerhalb der Versicherungssumme 250.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vorgenannten Summe.

6. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziff. 2 (Vermögensschäden) und §1 Ziff. 7.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und -besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.

Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von §1 Ziff. 2 und abweichend von §1 Ziff. 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- bzw. Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln bzw. Codekarten zu beweglichen Sachen (z.B. Autoschlüsseln).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 50.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR je Schadenereignis.

8 Verwahrungsrisiken

8.1 Gaderobenrisiko in Restaurationsbetrieben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der ausschließlich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden. Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden,
- Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines.
- verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,
- d) Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höherer Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 500 EUR pro Schadenereignis (je Gast und Tag), die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.

- 8.2 Eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen
 - a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung ist bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 EUR und höchstens bis zu dem Betrag von 3.500 EUR; für Geld, Wertpapiere und Kost-

- barkeiten tritt an die Stelle von 3.500 EUR der Betrag von 800 EUR, begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf 250.000 EUR.
- b) Bei Ansprüchen durch Verlust, Zerstörung oder die Beschädigung an den eingebrachten Sachen die vom Gastwirt oder seinen Mitarbeitern verschuldet wurde ist die Schadenersatzleistung begrenzt bis zu einer Höchstersatzleistung je Schadenfall je Gast und je Tag von 40.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf 250.000 EUR.
- 8.3 Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgästen
 - Eingeschlossen ist abweichend von §1 Ziff. 7.7 und in teilweiser Abweichung von §1 Ziff. 2 – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch
 - a) der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 25.000 EUR pro Schadenereignis (je Fahrzeug), die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR der vorgenannten Versicherungssumme.

 b) des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 250 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.

- Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet. Beim Bewegen von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück gelten folgende Besondere Bedingungen:
 - a) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 3.1 (2) und in § 1 Ziff. 5.2 (1).
 - b) der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- c) Eingeschlossen ist abweichend von §1
 Ziff. 7.7 auch die gesetzliche Haftpflicht
 aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 25.000 EUR pro Schadenereignis (je Fahrzeug), die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR der vorgenannten Versicherungssumme

8.4 Sachen von Restaurationsgästen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 500 EUR pro Schadenereignis (je Gast und Tag), die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR je Schadenereignis

- 8.5 Zubringen und Abholen von Kraftfahrzeugen der Hausgäste außerhalb des Betriebsgrundstückes
 - Eingeschlossen ist abweichend von § 1
 Ziff. 7.7 die gesetzliche Haftpflicht aus
 der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör
 (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge
 außerhalb des Betriebsgrundstückes. Die
 Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der
 Versicherungssumme 25.000 EUR pro Schadenereignis (je Fahrzeug), die Gesamtleistung
 für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR der vorgenannten Versicherungssumme.
 - 2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte.
 - Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

9. Mietsachschäden

9.1 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziff. 7.6 und §1 Ziff. 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand und Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.

9.2 Mietsachschäden an Immobilien aus sonstigen Ursachen

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziff. 7.6 und §1 Ziff. 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen, wenn sie auf andere Ursachen als Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer zurückzuführen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 100.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 1.000 EUR je Schadenereignis.

9.3 Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 7.6 und § 1 Ziff. 7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und / oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 300.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.

9.4 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 7.6 und § 1 Ziff. 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken gemietet,

gepachtet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Für § 1 Ziffer 8.1 bis 8.5 gilt:

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kesseloder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden:
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch eine anderweitige Versicherung besteht, geht diese vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 50.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Es gilt eine Selbstbeteiligung von mindestens 1.500 EUR je Schadenereignis.

10. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziff. 7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern sowie aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadensfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

§ 3 Produkthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach §§ 1,2 und 3, sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von § 1 Ziff. 7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

> Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführungen der sonstigen Leistungen eingetreten sind

> Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.
- Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von §1 Ziff. 1.1, 1.2, 7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Abs.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

3. Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Werden gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen verwendet im Zusammenhang

- Laser- oder Maserstrahlen oder
- sonstigen energiereichen ionisierenden Strahlen, ohne dass dies vom Versicherungsnehmer vorhersehbar war oder sein konnte,

so wird sich der Versicherer nicht auf § 1 Ziff. 7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Die Ausschlussbestimmungen des § 1 Ziff. 7.10 (b) finden insoweit keine Anwendung.

4. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

5. Verlängerung der Verjährungsfrist

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf höchstens drei Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmungen – § 1 Ziff. 7.3 – verzichten

§ 4 Umwelthaftpflicht-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflichtrisiko bestimmt sich ausschließlich nach §§ 1 und 4 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A

1. Gegenstand der Versicherung

- .1 Versichert ist abweichend von §1 Ziff. 7.10 (b) im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, für die gem. § 4 Ziff.2 in Versicherung gegebenen Risiken.
- 1.2 Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Risikobausteine §4 Ziff. 2.1 – 2.7 erstreckt sich ausschließlich auf die aufgeführten Risiken. Für darüber hinausgehende Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine. Die Versicherung der Risikobausteine § 4 Ziff. 2.1 bis 2.5 erstreckt sich ausschließlich auf die im Antrag bezeichneten oder im Angebot benannten Risiken.

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden, Fässern und Behältern bis 2201/kg je Einzelgebinde/Behältnis, höchstens 1.0001/kg Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück, sowie aus Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen oder Einrichtungen bis 1001/kg je System.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt –abweichend von § 1 Ziff. 3.1.2 – der Versicherungsschutz für diese Gebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 1 Ziff. 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Einleiten von unbehandeltem Oberflächenwasser und Sanitärabwässern in die öffentliche Kanalisation.

Ferner sind – auch ohne besondere Vereinbarung – mitversichert Fett- und Ölabscheider in gastronomischen Betrieben und Küchen.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart.

 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. § 4 Ziff. 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. § 4 Ziff. 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 1 Ziff. 7.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in § 4 Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine § 4 Ziff. 2.1 – 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.
- 2.8 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. § 4 Ziff. 2.1 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. § 4 Ziff. 2.1 – 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Vorsorgeversicherung Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 3.1 (3), 5 Vorsorgeversicherung finden für die § 4 Ziff. 2.1 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 §1 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 Erhöhungen und Erweiterungen findet für die §4 Ziff. 2.1 2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff.2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziff. 1.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. § 4 Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes oder
 - auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. §4 Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der § 4 Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 4 Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. § 4 Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 4 Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10%, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der § 4 Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß § 4 Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind:

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (Normalbetriebsschäden).

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vorgenannten Summe.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10%, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen.
- .4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein § 4 Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
 - wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. §114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCBhaltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKWhaltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) sowie die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbeteiligung

- 7.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR Pauschal für Personen und Sachschäden und speziell mitversicherte Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung ist für den Versicherer je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 1-fache begrenzt.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. §1 Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sachoder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Die Regelung aus § 4 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind abweichend von §1 Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle
 - die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der § 4 Ziffer 2.1 bis 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der § 4 Zif-

- fer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß § 4 Ziffer 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Eingeschlossen sind abweichend von §1 Ziffer 7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle.
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von § 4 Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von § 4 Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen und Versicherungsschutz gemäß § 4 Ziffer 2.7 vereinbart wurde.

Zu § 4 Ziffer 9.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu § 4 Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen gemäß Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe § 1 Ziffer 7.9).
- 9.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von §1 Ziffer 6.2.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichts kosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadensermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

> Bei Personenschäden in den USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbeteiligung gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

§ 5 Umweltschadens-Risiko

Der Versicherungsschutz für das Umweltschadens-Risiko bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 1 und 5 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A.

- I. USV-Grunddeckung
- 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlichrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
 - Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit:
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz für die Risikobausteine § 5 Ziff. 2.1 – 2.8 erstreckt sich ausschließlich auf die aufgeführten Risiken. Für darüber hinausgehende Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer. Ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden, Fässern und Behältern bis 2201/kg je Einzelgebinde/Behältnis, höchstens 1.0001/kg Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück, sowie aus Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen oder Einrichtungen bis 1001/kg je System.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von §1 Ziff. 3.1 (2) – der Versicherungsschutz für diese Gebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

> Ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Einleiten von unbehandeltem Oberflächenwasser und Sanitärabwässern in die öffentliche Kanalisation.

> Ferner sind – auch ohne besondere Vereinbarung – mitversichert Fett- und Ölabscheider in gastronomischen Betrieben und Küchen.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart.

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

Vereinbarungsgemäß besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer.

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß §5 Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer nur sofern vereinbart

- Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von §5 Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die § 5 Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der § 5 Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der § 5 Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. § 5 Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse

zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktes, der / das eine unter
 den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und
 Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann,
 die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder
 genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders
 vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in § 5 Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe des in der zu Grunde liegenden Pauschaldeklaration angegebenen Betrages ersetzt.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter §5 Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß §5 Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß §5 Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

5. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der § 5 Ziffer 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßig Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter § 5 Ziffer 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß § 5 Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungsoder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Abschnitt I Ziffer 16 kündigen.

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß § 5 Ziffer 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß § 5 Ziffer 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
 - Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß § 5 Ziffer 7.2.1 bis 7.2.2 gilt nicht für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierunesmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - für die Versicherung nach den Risikobausteinen § 5 Ziffer 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein § 5 Ziffer 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein § 5 Ziffer 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein §5 Ziffer 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen, die entstehen durch Änderungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften gemäß §1 Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 9.2 Aufwendungen auf Grund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. § 5 Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 5 Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. § 5 Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 5 Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 500.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR der vorgenannten Versicherungssumme. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2500 EUR je Schadenereignis

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. § 5 Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder

- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 10.15 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.16 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftoder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.18 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.19 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.20 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.22 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

- 10.23 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.24 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.25 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel / Selbstbeteiligung

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 1-fache begrenzt.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß § 5.1 Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- meherere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den Kosten gemäß §5 I Ziffer 5 eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß § 5 I Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von
 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der § 5 Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von § 5 Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. §5 Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. §5 Ziffer 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. § 5 Ziffer 2.8 vereinhart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von §1 Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitglied-staaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. § 5 Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. § 5 Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. § 5 Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß § 5 Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II USV-Zusatzbaustein 1

(sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen)

1. Gegenstand der Zusatzdeckung

Abweichend von § 5 I Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet § 5 I Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird gem. § 5 I Ziffer 6 und 7.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von § 5 I Ziffer 6 und Ziffer 7 kein Versicherungsschutz.

Mitversicherung des Grundwassers

Abweichend von § 5 | Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

Nicht versicherte Tatbestände

Die in §5 I Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

3.1 Nicht versichert sind:

Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummenbegrenzung

Die Kosten für die Ausgleichssannierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß § 5 I Ziffer 11 mit einer Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

- 4.1 Die Höchstersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß §5 Teil I Ziffer. 9 beträgt innerhalb der Versicherungssumme 250.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vorgenannten Summe.
- 4.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus § 5 Teil II Ziffer. 4 beträgt innerhalb der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das 1-fache der vorgenannten Summe.

§ 6 Besondere Bestimmungen zur Privathaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die Privathaftpflichtversicherung bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 1 und 6 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A.

Privat-Haftpflicht

Für die Versicherung als Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung) gelten ausschließlich die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Versichert ist

Versichert ist gemäß den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen sowie von selbstgenutzen Eigentumswohnungen im europäischen Ausland.
 - Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum
- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,
- c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,
- d) von selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Wochenend-/Ferienhäusern im europäischen Ausland,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte, Ferien- oder Wochenendhaus gehörenden Gemein-schaftsanlagen, z.B. Gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen
 nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Ziff. 5);
- als früherer Besitzer aus §836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.4 aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);
- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, Kitesurfen, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training); Die Teilnahme an Radrennen und deren Vorbereitung (Training) sind nur versichert, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen nicht je doch von Rindern, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden:
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren (ausgenommen von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) oder erkennbaren Kreuzungen von diesen) nicht je doch wilde Tiere, sowie Tiere, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter und/ oder Hüter von Hunden, die auf Grund von Gesetzen und/oder Verordnungen einer Erlaubnispflicht unterliegen sowie von gefährlichen Hunden. Als solche gelten insbesondere American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bandog, Bordeaux-Dogge, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogo Canario, Estrela-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas), Karsthund, Kaukasischer Owtcharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat. Owtcharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäen-berghund, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss. Owtcharka, Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosalnu sowie Kreuzungen mit diesen Rassen

- 1.9 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

- 1.10 aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen (z. B. Kleingeräte zum Rasenmähen und Schneeräumen, die an Holmen geführt werden);
- 1.11 aus Verkauf von privaten Sachen auf Märkten (z. B. Flohmärkten, Wohltätigkeitsveranstaltungen):
- .12 als Eigentümer oder Mieter von Anlagen zur Lagerung von insgesamt höchstens 1.000 Liter bzw. Kilogramm haushaltsüblicher Stoffe wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner etc. (ausgenommen bleiben Heizöltankanlagen), begrenzt auf 100 Liter bzw. Kilogramm je Einzelgebinde im Umfang der Besonderen Be dingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden außer Anlagenrisiko im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung. Insoweit sind diese Kleingebinde nicht als Anlagen im Sinne der vorgenannten Besonderen Bedingungen anzusehen.

Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadensklausel

- 2.1 Die Versicherungssumme für die Privathaftpflicht gemäß §6 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt
- 2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen von 5.000.000 EUR begrenzt.
- 2.3 Mehrere w\u00e4hrend der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsf\u00e4lle gelten als ein Versicherungsf\u00e4ll, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsf\u00e4lle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

3. Mitversichert ist

- 3.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
 - b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung

befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Abeleistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Eine Wartezeit von bis zu einem Jahr beeinträchtigt den Versicherungsschutz dabei nicht;

- der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- d) sonstiger nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden minderjährigen verwandten Personen (z.B. Enkel, Urenkel), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Personen besteht;
- e) der vorübergehend maximal ein Jahr in den Haushalt aufgenommenen Au-Pair und Gastschüler, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz für diese Person besteht,
- f) die Mitversicherung von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden alleinstehenden Eltern-, Schwiegereltern- oder Großelternteilen des Versicherten oder des Ehegatten. Die Mitversicherung gilt auch dann bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind:
- g) bei Teilnahme an Schülerpraktika (nicht als Berufspraktika und nicht als Volontär) gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen des Betriebes. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen sowie Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden. Auf Ziffer 3. wird besonders hingewiesen.
- 3.2 wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder vereinbart, gilt folgendes:

Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche der Partner untereinander und der mitversicherten Personen gegen den Versicherten sind ausgeschlossen.

Eingeschlossen sind jedoch Rückgriffsansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern nach §116 Sozialgesetzbuch X sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherern (§86 VVG) und Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Diese Regelung gilt auch für mitversicherte Personen, die nicht Angehörige im Sinne von §1 Ziffer 7.5 (1) sind und mit dem Versicherungsnehmer auf Dauer in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Im Falle des todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder die Vertragsfortsetzung im Todesfall gemäß Ziffer 8 sinngemäß.

die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen, wenn sie nicht anderweitig Versicherungsschutz genießen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

^{*} Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km / h Höchstgeschwindigkeit (auch motorbetriebene Kinderfahrzeuge);
 - motorbetriebenen Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, Kehrmaschinen, Golfwagen auf Golfplätzen, Rollstühlen und sontigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
 Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 3.1 (2) und in § 1 Ziffer 5.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis haf.

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren auch Hilfsoder Außenbordmotoren oder Treibsätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von bis zu drei Surf- und Windsurfbrettern, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den gemäß §6 Ziffer 3 mitversicherten Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

d) (ferngelenkten) Land- und Wasser-Modellfahrzeugen bis 15 km/h.

5. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

- 5.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von §1 Ziffer 7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadenprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter
 Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster
 Daten;
 - Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Hierfür gilt

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitge-

stellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so TeilE § 3 Ziffer 1.3.2 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5.2 Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstersatzleistung für derartige Schäden auf 100.000 EUR begrenzt. Abweichend von § 1 Ziffer 6.2.2 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

§1 Ziffer 6.2.3 wird gestrichen.

5.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von § 1 Ziffer 7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software Erstellung, -Handel, -Implementierung,
 -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung,
 -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde):
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Auslandsaufenthalt

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziffer 7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen weltweit bei unuterbrochenem Auslandsaufenthalt von bis zu maximal drei Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von in Staaten außerhalb Europas gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß § 1 Ziffer 1.3

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Mietsachschäden

- 7.1 Eingeschlossen ist abweichend von § 1 Ziffer 7.6 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.
- 7.2 Eingeschlossen ist abweichend von §1 Ziffer 7.6 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 1.000.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe.
- 7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gas-geräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 7.4 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung zu Ziffer 7.4: Der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

8. Vertragsfortsetzung im Todesfall

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

9. Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von §1 Ziffer 2.2 und abweichend von §1 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhanden kommen von fremden Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser stehen Schlüsseln gleich. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 20.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

10. Mietsachschäden an medizinischen Geräten

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziffer 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 5.000 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe

11. Mietsachschäden an Mobiliar

Eingeschlossen ist – abweichend von §1 Ziff. 7.6
 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjähres.

- 2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kesselund Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regress verzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung zu \S 6 Ziff. 9.3.: Der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch ausgehändigt.

12. Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu § 1 Ziff. 2 und abweichend von § 1 Ziff. 7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter oder geliehener Sachen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 250 EUR selbst.

Für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz gemäß §6 Ziff. 7.2 dieser Bedingungen.

Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

- 13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (einschließlich Kanaren), soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungen für das genutzte Fahrzeug abzuschließen sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 13.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des genutzten Fahrzeuges.
- 13.3 Kraftfahrzeuge im Sinne von §1 Ziff. 14.1. sind ausschließlich:
 - a) Personenkraftwagen
 - b) Krafträder
 - Wohnmobile bis 4t zulässiges Gesamtgewicht.
- 13.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

14. Ersatz des Schadensfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

- 14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von §1 Ziffer 2.1) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (§ 6 Ziffer 14.1, 2 und 3) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadensereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.
- 14.2 Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadensereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

14.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) die sich aus dem Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben;
- aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden;
- 14.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

15. Tätigkeit als Tagesmutter

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder sowie auch ausserhalb der Wohnung z.B. Spielen, Ausflüge, etc.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder bzw. seiner Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder (hierfür ist die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern des Kindes zuständig) sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

Deliktunfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 2.500 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vorgenannten Summe

17. Zweifamilienhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Mieter (nicht Vermieter) eines Zweifamilienhauses, sofern eine der Wohnungen vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird.

8. Vermietete Eigentumswohnung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentums-/Ferienwohnung einschließlich einer zugehörigen Garage.

9. Baugrundstück

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Baugrundstückes (auch Bauerwartungsland) zu privaten Zwecken bis zu einer Fläche von 1.500 qm. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beginn der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Erwerb des Baugrundstückes.

20. Vermietung von Ferienzimmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Vermietung von bis zu drei einzelnen Zimmern an Ferien- oder Kurgäste (auch einschließlich Gewährung von Frühstück). Gewerbliche Betriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime) benötigen den separaten Versicherungsschutz einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

21. Lagerung von Flüssiggas

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen) zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gem. Ziff. I Nr. 3 a) und b) im Inland, sofern das Gesamtfassungsvermögen der Tanks insgesamt 3.0001/kg nicht übersteigt.

22. Eigene Segelboote

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Führen privat genutzter eigener Segelfahrzeuge mit einer Segelfläche bis zu 10 qm Segelfläche (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler).

23. Fremde Motorboote

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

24. Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten an der Fachhochschule oder Universität (Berufstätigkeit von Schülern und Studenten).

Hierbei ist mitversichert – abweichend von §1 Ziff. 7.6 und 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen / Hochschulen / Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der der Versicherungssumme 2.500 EUR pro Schadenereignis, die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vorgenannten Summe

25. Forderungsausfalldeckung in der Privat-Haftpflichtversicherung

25.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung einen Anspruch wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen einen Dritten als Schadensverursacher hat, aber die Schadensersatzforderungen gegen diesen nicht durchgesetzt werden können (Forderungsausfall).

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen so, als hätte der Dritte dieselbe Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wie der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung des §1, den Besonderen Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung §6 sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil A.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz der Entschädigung, welche der Schadensersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat.

Über den Umfang der Privat-Haftpflicht hinaus besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Dritte in seiner Eigenschaft als Tierhalter oder -hüter den Schaden zu verantworten hat.

Schadensersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dieser Forderungsausfalldeckung.

25.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadensereignisse in Deutschland oder im Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Person bis zu 2 Jahren.

Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß §6 Ziffer 21.1 zur Folge haben könnte. Für Schadensersatzbeträge unter 2.500 EUR besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung kein Versicherungsschutz (siehe §6 Ziffer 12.4).

25.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Versicherungsleistung ist, dass

- 25.3.1 der Schadensersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen,
- 25.3.1.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- 25.3.1.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadensersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die Eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;
- 25.3.1.3 ein gegen den Schadensersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- 25.3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/ Leistungsunfähigkeit des Schadensersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich

- gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadensersatzpflichtigen anerkennt:
- 25.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadensersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Leistungsvoraussetzungen dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen.

25.4 Nicht versicherte Tatbestände

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn

- 25.4.1 der Schadensersatzbetrag, der sich aus dem rechtskräftigen vollstreckbaren Titel ergibt, unter 2.500 EUR liegt;
- 25.4.2 der Dritte seinen ständigen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), Schweiz oder Norwegen hat;
- 25.4.3 der Schaden durch Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. aus einer Hausratversicherung), die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person abgeschlossen haben, ersetzt werden kann. Reichen diese Beträge nicht aus, erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Forderungsausfalldeckung auf den Restbetrag;
- 25.4.4 für Ansprüche des Versicherungsnehmers oder für Ansprüche mitversicherter Personen ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist;
- 25.4.5 der Anspruch auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet ist;
- 25.4.6 Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs geltend gemacht werden;
- 25.4.7 Ansprüche ganz oder teilweise darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

26. Antidiskriminierungsdeckung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von §1 Ziffer 7.17 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen aus nachstehend genannten Gründen, soweit der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen oder einzustellenden Personen betroffen ist. Gründe für eine Benachteiligung sind Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer. Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden auf den Betrag von 20.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind darin inbegriffen.

27. Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen

- 27.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach § 1, den nachfolgenden Vereinbarungen sowie den allgemeine Vertragsbestimmungen Teil A.
- 27.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 10 kWp und einem max. Gesamtwert von 50.000 EUR zur Einspeisung von elektrischen Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem Dach eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland gemäß Ziffer 1.3 b und c sowie Ziffer 17.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

27.3 Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen dieser Bestimmung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- 27.3.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden.
- 27.3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruchund Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.
- 27.3.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Personen und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.
- 27.3.4 abweichend von § 1 Ziffer 7.10 (b) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inkl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer
 - Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (IlmweltHG):
 - genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - genehmigungs bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);
 - stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Der Ausschluss nach §1 Ziffer 7.10 (a) bleibt unberührt.

27.3.5 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

28. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements. Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- ä) öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebsoder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

29. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 1 Ziff. 4.2 gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

30. Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziff. II Nr. 1a) und b) genannten Personen, weil z.B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer beendet wurde,
- c) volljährige Kinder die festgelegte Altersgrenze erreicht haben.

so besteht Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird von bzw. für diese Personen kein neuer Versicherungsschutz bei den Basler Versicherungen beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

31. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- Mitversichert sind abweichend von §1 Ziff. 1.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Invekehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von § 1 Ziff. 7.6, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

4. Ausland

Versichert sind abweichend von §1 Ziff. 7.9 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von § 1 Ziff. 7.9 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen andere EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Teil E: Allgemeines

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr.1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Für neue Risiken im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes wird jedoch auf die Bestimmungen des TeilD §1 Ziffer5 (Vorsorgeversicherung) dieser Bedingungen verwiesen.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt

Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

§ 3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - a) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
 - b) die Einhaltung der vertraglichen Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 1.2

1.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren:
- b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen:
- c) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- d) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- e) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen
- f) zusätzlich für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß §§ 6, 7 Teil A:
 - aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird:
 - bb) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - ee) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- g) zusätzlich für die Gefahr Leitungswasser gemäß §8 Teil A und/oder sofern Elementar gemäß §10 Teil A versichert gilt:
 - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- h) zusätzlich für die Gefahr Leitungswasser gemäß § 8 Teil A:
 - aa) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- i) zusätzlich, sofern die Gefahr Elementar gemäß § 10 Teil A versichert gilt:

zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen

- und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- Bei Vorhandensein von Sprinkleranlagen hat der Versicherungsnehmer, soweit er hierfür die Gefahr trägt
 - aa) die Sprinkleranlage unverzüglich durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abnehmen oder revidieren zu lassen, falls dies nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragsschluss oder vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits geschehen ist.
 - bb) die gesamte Anlage auf eigene Kosten halbjährlich durch die in a genannte Prüfstelle prüfen zu lassen;
 - cc) Mängel, die bei Prüfungen gemäß a oder b festgestellt worden sind, durch eine anerkannte Installationsfirma beseitigen zu lassen und dem Versicherer hierüber ein schriftliches Zeugnis zu übersenden.
- k) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

 a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr.3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 2 zahlt. Sofern Versicherungsschutz für Elementargefahren vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (vgl. Teil A §10 Ziffer 1.1.a)
- b) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche (vgl. Teil A §10 Ziffer 1.2)
- c) Schneedruck (vgl. Teil A § 10 Ziffer 5)

erst mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Für Gütertransporte im Werkverkehr gilt ein abweichender Beginn des Versicherungsschutzes (Teil A § 3 Ziffer 2.2).

Für Schäden im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung Teil C (sofern vereinbart) beginnt der Versicherungsschutz gem. §6 erst mit dem Ablauf von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts- unverzüglich zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Ratenzahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 6 Folgeprämie

1. Prämienberechnung

Die Jahresprämie als Folgeprämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach §13 Teil E gemeldeten Wert berechnet.

2. Fälligkeit

 a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

3. Schadenersatz bei Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 4b) bleibt unberührt.

§ 7 Lastschrift

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist die Lastschriftvereinbarung erloschen.

Der Versicherer hat in der Mahnung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

Ratenzahlung

3. Änderung der Zahlungsweise

Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn § 7.1 gewährleistet ist, ist dieses nicht möglich wird die Zahlungsweise von monatlich auf vierteljährliche Zahlungsweise geändert.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

5. Der Versicherer kann sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme zu kündigen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird.

5. Insolvenz eines Mitversicherungsnehmers

Ist ein Mitversicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft insolvent geworden, so gilt die Beendigung des Vertrages durch Insolvenz des Versicherungsnehmers nur, wenn auch der Versicherungsnehmer (im Versicherungsschein an erster Stelle genannt) gleichzeitig insolvent geworden ist.

7. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt. Soweit Versicherugnsschutz für das Glas vereinbart ist, gilt als Wegfall des versicherten Interesses insbesondere das Ende der Verfügungsgewalt des Versicheurngsnehmers über die versicherten Geschäftsräume und Betriebsstätten.

Im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie verpflichtet bis zum Wegfall des Versicherungsrisikos; der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Abrechnung zum Abmeldetermin oder dem Tag des Risikowegfalles frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund von Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften in der Haftpflichtversicherung

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

9. Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Schriftform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Versicherungsnehmer erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

§ 9 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
 - Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 10 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt E § 3 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Im Teil D Haftpflichtversicherung können abweichende Regelungen zutreffen.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

 a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen

- den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

 a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

 b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

5. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Besteht während der Wirksamkeit dieses Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Vertrages abzuziehen. Die Leistungen aus diesem Vertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

Sind aus der anderweitig bestehenden Versicherung wegen Bedingungslücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im

Rahmen der Vertragsbedingungen Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung.

Jedes Schadenereignis, auch wenn es über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist der Basler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist ein anderweitig bestehender Vertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder sonstige Obliegenheiten verletzt hat, dann wird der Schadenersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Vertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

Endet die anderweitig bestehende Versicherung oder wird sie aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Basler das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Basler steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine entsprechende Mehrprämie zu. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

§ 11 Überversicherung

 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

4. Eine Versicherung für fremde Rechnung ist im Werkverkehr nicht möglich

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

5. Mitversicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil D §1 Ziffer 4 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 13 Prämienberechnung

1. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

2. Umsatzmeldung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Aufforderung, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer schriftlich (in Textform) anzuzeigen, welchen konsolidierten Jahres-Nettoumsatz (als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen gem. § 277 Abs. 1 HGB) im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bis zu dieser Meldung hat die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme Gültigkeit.

Der gemeldete Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres zuzüglich eines ggf. vereinbarten Vorsorgebetrages gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme. Erweist sich im Laufe eines Geschäftsjahres, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht (z.B. aufgrund unerwarteter Umsatzsteigerungen), ist umgehend eine neue Meldung erforderlich. Der neue Betrag gilt ab Eingang der Meldung beim Versicherer als neue Versicherungssumme und ist Prämienbemessungsgrundlage für das Folgejahr.

Weicht die endgültige Meldung des Jahres-Nettoumsatzes von der für das laufende Versicherungsjahr vereinbarten Versicherungssumme ab, erfolgt eine Prämienabrechnung für den Zeitraum zwischen Eingang der Meldung und Ende des laufenden Versicherungsjahres. Übersteigt die gemeldete Summe die vereinbarte Versicherungssumme erfolgt eine Nacherhebung, unterschreitet sie die vereinbarte Versicherungssumme, erfolgt eine Rückvergütung. Untergrenze hierfür sind 90 % der erhobenen ersten Prämie.

Sofern keine weiteren Risikoveränderungen eintreten, ist die endgültige Meldung Berechnungsgrundlage für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres.

3. Tarifanpassung

 a) Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- c) Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- d) Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematischstatistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - aa) Prämiensenkungen gelten automatisch –
 auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart.
 - bb) Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen.
- f) Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.

§ 14 Selbstbeteiligung

1. Allgemeine Vertrags-Selbstbeteiligung

Für alle versicherten Gefahren und Schäden – mit Ausnahme der Personenschäden und Schäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung – gilt, die im Antrag bzw. im Versicherungsschein vereinbarte generelle Vertrags-Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall.

2. Besondere Selbstbeteiligungen

Abweichend von Nr. 1 gelten je Versicherungsfall folgende zusätzlich vereinbarte Selbstbeteiligungen, unabhängig von der vereinbarten Vertrags-Selbstbeteiligung:

- 2.1 Für Schäden Erweiterte Elementargefahren gemäß § 10 Teil A 10%, mindestens 1.000 EUR, höchstens 20.000 EUR.
- 2.2 Für Dekontaminationskosten gemäß § 2 Nr. 5 Teil A 250 EUR.
- 2.3 Für Wiederbeschaffungskosten von Daten und geschützter Software gemäß § 2 Nr. 10.2 Teil A 250 EUR.
- 2.4 In der Haftpflichtversicherung gilt für Personenschäden in USA/Kanada gemäß Teil D §1 Ziffer 11.6.2 5.000 EUR.
- 2.5 In der Umwelt-Haftpflichtversicherung für Serienschäden gemäß Teil D §4 Ziffer 7 10% der Entschädigung, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.
- 2.6 In der Umweltschadensversicherung für Serienschäden gemäß Teil D §5 Ziffer 11 10% der Entschädigung, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR
- 2.7 In der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung Teil D §1 Ziffer 11.8, 11.10 bis 11 und Teil D §2 Ziffer 7 und 8 je 10%, mindestens 50 EUR, maximal 500 EUR je Schadenfall.

§ 15 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen. Für Haftpflichtschäden gilt vorgenanntes auch, wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden:
- bb) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- ff) dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- gg) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) zusätzlich für die Haftpflichtversicherung
 - aa) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
 - bb) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
 - cc) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - dd) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- c) zusätzlich für Schäden an versicherten Sachen hat der Versicherungsnehmer
 - aa) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - bb) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen:
 - cc) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - dd) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- d) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- e) Die vorgenannten Bestimmungen der Nr. 1 gelten auch für den Versicherungsfall einer Betriebsunterbrechung gemäß Teil B.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

 a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung froi

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht für die Haftpflichtversicherung Teil C.

Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

 a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzu-

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsge-

4. Feststellung

richt ernannt.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten:
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen:
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§18 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

Aufwendung zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um eine unmittelbar bevorstehende Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendung auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für sonstige Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- g) Zur Gefahrengruppe Ertragsausfall gemäß Teil B.Nicht versichert sind Aufwendungen:
 - soweit durch die über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entstehen;
 - 2) soweit durch die Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - 3) zur Beseitigung des Sachschadens.

Kosten der Ermittlungen und Feststellungen des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn – mit Ausnahme des Haftpflichtversicherungsschutzes gemäß Teil D – die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1b) oder 1c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und Nr. 3b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 20 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt

worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reperaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlose erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 23 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

 Wird das Unternehmen, für das die Versicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

> Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung

2.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2.2 Kündigungsrecht

- a) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung kann der Versicherer dem Erwerber gegenüberkündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunktauszusprechen, zu dem der Versicherer von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntniserlangt hat. Die Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beimErwerber wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
- c) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- d) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

2.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 25 Anzeigen/Willenserklärungen/ Anschriftenänderungen

Forn

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 26 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und w\u00e4hrend des Versicherungsverh\u00e4ltnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 27 Verjährung

Der Beginn die Dauer und die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 28 Zuständiges Gericht

Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil F – Besondere Vereinbarungen

Nachstehende optionale Vereinbarungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein ausgewiesen sind:

Für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Einbruchmeldeanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils schaft zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform:
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen:
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Teil E Allgemeines §§ 2, 3 und 15 der AVB Gastro Police.

Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung

AKB-Zusatzdeckung für Hub- und Gabelstapler zur Ergänzung der Betriebshaftpflicht-Versicherung

Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) und der folgenden Besonderen Vereinbarungen, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch der in der BHV mitversicherten nicht zugelassenen Hub- und Gabelstapler, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung zum gelegentlichen Überqueren/Befahren rein öffentlicher (nicht zum Betriebsgelände gehörenden) Straßen, Wege und Plätze eingesetzt werden.

- 2. Umfang der Versicherung
- 2.1 Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung besteht nur dann, wenn Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflicht- Versicherung wegen des Befahrens öffentlicher oder beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen nicht besteht
- 2.2 Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung. Dieser wird im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflicht-Versicherung § 2 und 3 geboten.
- 2.3 Im Rahmen dieser AKB-Zusatzdeckung gelten folgende Versicherungssummen als vereinbart:
 50.000.000 EUR je Schadenereignis, maximal 8.000.000 EUR je ge schädigte Person.